



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Gymnasien, Abendgymnasien
und Kollegs in Bayern,
an denen 2021 eine Abiturprüfung stattfindet

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.5 – BS 5500 – 6b.

München, 29.10.2020
Telefon: 089 2186 2624
Name: Frau Schubert

**Abiturprüfung 2021;
Ergänzung zur KMBek Nr. V.5-BS5500-6b.68168 vom 27.09.2019**

Anlagen:

1. Zeitplan der Abiturprüfung
2. Zusammenstellung zu Anlage 8 GSO
3. Liste Hilfsmittel (Stand Oktober 2020)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wie dies auch in den vergangenen Jahren etwa zu diesem Zeitpunkt der Fall war, übermittle ich Ihnen im Folgenden in Ergänzung und zur Erläuterung der entsprechenden Bekanntmachung des Staatsministeriums zusammenfassende Informationen zur Abiturprüfung im kommenden Frühjahr.

Betonen möchte ich insbesondere im Hinblick auf die im Schreiben genannten Termine, dass es sich hier angesichts des derzeit nicht absehbaren Verlaufs der Pandemie um eine vorläufige Planung handelt. Die besondere Situation, in der sich gerade die Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2021 befinden, ist uns sehr bewusst. Die inhaltliche Basis, von der wir derzeit bei der Erstellung der zentralen Prüfungsaufgaben ausgehen können, wird in der neuen Nr. 4 (*Anpassung der Prüfungsinhalte für die*

Abiturprüfung 2021, S. 4 f.) dieses Schreibens thematisiert. Problematisch erscheint uns aber ebenso wie Ihnen, dass sich die Umstände und Bedingungen coronabedingt ja nach den Gegebenheiten vor Ort im bayernweiten Vergleich mehr oder weniger auseinanderentwickeln können. Wir stellen derzeit im Staatsministerium Überlegungen an, wie wir zu gegebener Zeit einen Überblick über die Situationen vor Ort gewinnen und welche Maßnahmen dann ggf. sinnvoll sein können. Angesichts der Ungewissheit der weiteren Entwicklung erscheint es aber nicht sinnvoll, zu früh schon Festlegungen zu treffen, die dann aufgrund des tatsächlichen Pandemiegeschehens doch wieder obsolet würden. Bei allen anstehenden Entscheidungen haben Sie ebenso wie wir im Staatsministerium die besondere Verantwortung für unsere Abiturientinnen und Abiturienten im Blick. Daher bin ich zuversichtlich, dass es uns auch 2021 wieder gemeinsam gelingen wird, rechtzeitig Planungssicherheit für faire und angemessene Rahmenbedingungen im anstehenden Abitur zu schaffen.

1. Zeitplan

Für die Abiturprüfung 2021 ist folgender Zeitplan vorgesehen (Anl. 1):

Die praktischen Prüfungen im Fach Musik werden nicht vor Montag, dem 15. März 2021, die praktischen Prüfungen im Fach Sport nicht vor Montag, dem 25. Januar 2021 durchgeführt.

Schriftlicher Teil:

30. April 2021	Deutsch
4. Mai 2021	Mathematik
7. Mai 2021	3. Abiturprüfungsfach (ohne Französisch, mit Geschichte auf Französisch im Rahmen des AbiBac)
10. Mai 2021	Französisch

Der orthodoxe Feiertag Karfreitag fällt in diesem Jahr auf den 30. April 2021. Es sind daher die Bestimmungen gemäß KMBek vom 07.07.2015, Az. II.1-BS4321-6a.79 304 zu beachten. Es ist den orthodoxen Schülerinnen und Schülern freizustellen, am Nachtermin für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Deutsch teilzunehmen.

Abweichend von Anlage 8 GSO beträgt die Arbeitszeit für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern Griechisch und Latein 270 Minuten, in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und

Spanisch 315 Minuten, im Fach Chinesisch 345 Minuten (vgl. Anlage 1 Zeitplan der Abiturprüfung).

Kolloquiumsprüfungen:

Erste Prüfungswoche: Montag, 17. Mai mit Freitag, 21. Mai 2021

Zweite Prüfungswoche: Montag, 7. Juni mit Freitag, 11. Juni 2021

Der Ablauf der Kolloquiumsprüfungen muss so organisiert werden, dass alle Schülerinnen und Schüler die **erste Kolloquiumsprüfung** in der Woche vom **17. mit 21. Mai 2021** und die **zweite Kolloquiumsprüfung** in der Woche vom **7. mit 11. Juni 2021** ablegen. Damit soll für alle Schülerinnen und Schüler eine ausreichende und vergleichbare Vorbereitungszeit gewährleistet werden.

Das jüdische Wochenfest Schawout fällt in diesem Jahr auf den 17.-18. Mai 2021, das orthodoxe Fest Christi Himmelfahrt auf den 10. Juni 2021. Bei der Organisation der Kolloquiumsprüfungen sind die Bestimmungen gemäß KMBek vom 07.07.2015, Az. II.1-BS4321-6a.79 304 zu beachten.

Gemeinsamer Termin für die Notenbekanntgabe:

Zur Bekanntgabe der Prüfungsnoten wird als gemeinsamer Termin **Freitag, der 11. Juni 2021 am Nachmittag** festgelegt. Damit soll für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den mündlichen Zusatzprüfungen eine ausreichende und vergleichbare Vorbereitungszeit gewährleistet werden. Die Anmeldung zu den mündlichen Zusatzprüfungen erfolgt dann spätestens am nächsten (Unterrichts-) Tag, also am Montag, den 14. Juni 2021.

Die mündlichen Zusatzprüfungen sind bis spätestens Freitag, den 18. Juni 2021 abzuschließen.

Die Entlassung der Abiturientinnen und Abiturienten findet am Freitag, den 25. Juni 2021 statt.

Die Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Zeiträumen bzw. zu den festgelegten Terminen durchgeführt werden können.

2. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Bei der Abiturprüfung 2021 sind folgende Gruppen von Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu unterscheiden:

- Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/2 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums sowie des

Ausbildungsabschnitts III/2 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Kollegs bzw. Abendgymnasiums,

- andere Bewerberinnen und Bewerber – nur an öffentlichen Gymnasien – (§§ 59 – 64 GSO).

Für beide Gruppen richtet sich die Abiturprüfung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO), sofern nicht vom Staatsministerium im Einzelfall etwas anderes bestimmt wurde.

3. Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung

- **Aufgabentexte:**

Grundsätzlich werden vom Staatsministerium für alle Fächer der schriftlichen Abiturprüfung 2021 sowohl die Aufgaben als auch die Ersatzaufgaben zentral bereitgestellt. Sollte dennoch in einzelnen Fächern die Bereithaltung von örtlich erstellten Ersatzaufgaben gemäß § 49 GSO erforderlich werden, geht den betroffenen Schulen rechtzeitig eine entsprechende Benachrichtigung zu.

- **Auswahl:**

Die als Anlage 2 beigefügte Zusammenstellung zur Anlage 8 GSO gibt einen Überblick über die Zahl der in den einzelnen Fächern zentral zur Verfügung gestellten Prüfungsaufgaben und die Auswahlmöglichkeiten durch den Fachausschuss bzw. den Prüfling. Details zur Durchführung der mündlichen Prüfung in Deutsch zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat (AbiBac) sind in einem gesonderten KMS geregelt.

4. Anpassung der Prüfungsinhalte für die Abiturprüfung 2021

Mit KMS Nr. V.5-BS5410-6b.41778 vom 26.05.2020 erhielten Sie Informationen zu abiturprüfungsrelevanten bzw. nicht prüfungsrelevanten Inhalten für die **schriftliche Abiturprüfung 2021** (Hinweise für alle Fächer online unter <http://www.isb.bayern.de/gymnasium/uebersicht/abitur2021/>). Dass für die schriftliche Abiturprüfung 2021 die auf dieser ISB-Internetseite jeweils genannten Lehrplaninhalte nicht prüfungsrelevant sind, bedeutet nicht, dass diese Inhalte im Unterricht nicht zu behandeln sind; sie können ggf. auch zum Gegenstand kleiner und großer Leistungsnachweise gemacht werden. Zu bedenken ist, dass auch im Laufe des aktuellen Schuljahres 2020/2021 noch Anpassungen der prüfungsrelevanten Inhalte nötig werden könnten.

Auch für die Ausweisung der Themenschwerpunkte der **Kolloquiumsprüfung** bildet daher neben den Bestimmungen der GSO unverändert der Lehrplan im jeweiligen Fach die Grundlage sowie die konkrete Unterrichtssituation im jeweiligen Kurs an Ihrer Schule. Von

einer zentralen Vorgabe für die mündliche Abiturprüfung wurde bewusst abgesehen, damit die Spielräume für Kursleiterinnen und Kursleiter nicht unnötig eingeengt werden. Das heißt: Soweit dies für die Situation an Ihrer Schule hilfreich bzw. angesichts der konkreten Situation zwingend ist, *kann* bei der Ausweisung von Themenschwerpunkten der Kolloquiumsprüfung auf die für die schriftliche Prüfung als nicht prüfungsrelevant eingestuft Inhalte auch für die mündliche Prüfung verzichtet werden. Wenn solche Inhalte jedoch im Unterricht hinreichend behandelt wurden, *können* diese auch Themenschwerpunkt sein. Entscheidende Voraussetzung für die Themenstellung in der mündlichen Abiturprüfung ist die tatsächliche unterrichtliche Behandlung vor Ort.

Für die Entscheidungen der Schülerinnen und Schüler über die Schwerpunktbildung und den Ausschluss von Ausbildungsabschnitten in der mündlichen Abiturprüfung (Anlage 9 zur GSO) werden die Stoffgebiete den Kurshalbjahren entsprechend der tatsächlichen Unterrichtsgestaltung in Anlehnung an den Lehrplan so zugeordnet, dass die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler im Wesentlichen gewahrt bleibt. Nötigenfalls ist den Schülerinnen und Schülern für ihre Entscheidung die Zugehörigkeit des Stoffs zu einzelnen Kurshalbjahren in groben Zügen darzustellen.

5. Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

Der Ablauf der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber ist in §§ 59 – 64 GSO geregelt. Folgende Hinweise sind hierbei besonders zu beachten.

5.1 Vorzulegende Unterlagen

Gemäß § 60 GSO müssen andere Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Abiturprüfung bis spätestens 15. Dezember 2020 schriftlich beantragen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Geburtsschein oder Geburtsurkunde;
- Nachweis des Hauptwohnsitzes gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GSO;
- Bei unter 21-jährigen Bewerberinnen und Bewerbern: Überblick über bisherigen Schulbesuch als Nachweis der Erfüllung der 12-jährigen Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht + 3-jährige Berufsschulpflicht, soweit nicht von der Berufsschulpflicht befreit, z. B. durch Erreichung des Mittleren Schulabschlusses);
- letztes Jahres- und ggf. Austrittszeugnis des öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, falls ein solches besucht worden ist, im Original;

- Erklärung über die Wahl der Fächer – hierzu gilt: Festlegung der acht Prüfungsfächer verbindlich bis 15.12.2020. Das neben den Fächern Deutsch und Mathematik zu den Prüfungsfächern eins bis drei des ersten Prüfungsteils gehörige Fach kann noch bis 31.01.2021 mit einem der gewählten Prüfungsfächer vier mit acht, das vierte Prüfungsfach noch bis 6 Wochen vor Prüfungsbeginn mit einem der gewählten Prüfungsfächer fünf mit acht getauscht werden;
- eine Erklärung, ob und ggf. wann und wo die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber abgelegt hat und/oder ob sie oder er sich zu der gleichen Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat;
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat; dabei sind die benutzten Lehrbücher anzugeben. Darin ist für die Fächer fünf bis acht auch darauf hinzuweisen, inwieweit die Vorbereitung in den einzelnen Fächern die Hinweise zu abiturprüfungsrelevanten und nicht abiturprüfungsrelevanten Stoffgebieten für die Abiturprüfung 2021 gemäß KMS Nr. V.5-BS5410-6b.41778 vom 26.05.2020 berücksichtigt hat. Für die Fremdsprachen sind einige Schriftwerke anzugeben, die ganz oder teilweise gelesen oder durchgearbeitet wurden. Bei Wahl der Fächer Physik und Chemie muss eine Erklärung abgegeben werden, dass sie oder er im gewählten Fach mit den üblichen Arbeitsweisen und Methoden vertraut ist.

Die Schule setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Nachreichung der Unterlagen.

5.2 Schriftliche Prüfung im vierten Prüfungsfach (vgl. § 61 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 3 GSO)

Im vierten Prüfungsfach erfolgt die Aufgabenstellung durch die prüfende öffentliche Schule. Die Bearbeitungszeit beträgt 270 Minuten in den modernen Fremdsprachen und 180 Minuten in den anderen Fächern. Der Prüfungsumfang hat sich an der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu orientieren, wobei die Vorbereitung der anderen Bewerberinnen und Bewerber nach Möglichkeit berücksichtigt werden soll. Die mit KMS Nr. V.5-BS5410-6b.41778 vom 26.05.2020 getroffenen Festlegungen hinsichtlich der abiturprüfungsrelevanten und nicht abiturprüfungsrelevanten Inhalte für die schriftliche Abiturprüfung 2021 finden auch bei der Aufgabenstellung im vierten schriftlichen Prüfungsfach Anwendung.

Eine Absprache zwischen der prüfenden öffentlichen Schule und den unterrichtenden Lehrkräften der staatlich genehmigten Schule hinsichtlich Inhalt und Umfang der Prüfung scheint daher sinnvoll und ist gewünscht.

Den Lehrkräften einer staatlich genehmigten Ersatzschule (z. B. Waldorfschulen), die nach den Vorgaben des § 64 Abs. 1 Nr. 2 GSO ggf. Mitglied in den eigenen Fachausschüssen sind, sollte nach Möglichkeit analog zum Verfahren bei den zentral gestellten schriftlichen Abituraufgaben eine Einsicht vor der Prüfung ermöglicht werden.

5.3 Mündliche Prüfungen im fünften bis achten Prüfungsfach (vgl. § 61 Abs. 3 GSO)

Der Ablauf der mündlichen Prüfungen entspricht dem Kolloquium. Prüfungsanforderungen sind die Lerninhalte der letzten beiden Kurshalbjahre sowie notwendige Grundkenntnisse, wobei bezüglich des Prüfungsstoffes keine Schwerpunktsetzungen bzw. kein Ausschluss von Prüfungsinhalten möglich ist. Die Vorbereitungszeit und Dauer der Prüfung beträgt jeweils 30 Minuten. Die Prüfung umfasst ein Kurzreferat sowie Fragen zu den letzten beiden Kurshalbjahren. Bezüglich des Kurzreferates entscheidet sich die andere Bewerberin oder der andere Bewerber spätestens 4 Wochen vorher bzw. analog zum Termin der regulären Abiturientinnen und Abiturienten für einen Themenbereich aus den letzten beiden Kurshalbjahren. Aus diesem Bereich wird das Thema gestellt, das der anderen Bewerberin oder dem anderen Bewerber zu Beginn der Vorbereitungszeit ausgehändigt wird.

5.4 Prüfung in der zweiten Fremdsprache

Die Prüfung in der zweiten Fremdsprache – falls im zweiten Prüfungsteil gewählt – erfolgt auf dem Niveau der spät beginnenden Fremdsprache. Die Prüfungen in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Russisch, Spanisch und Tschechisch erfolgen auf dem Niveau B1/B1+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), wobei für die Fremdsprache Englisch, die in Bayern nicht als spät beginnende Fremdsprache angeboten wird, der Lehrplan der 10. Jahrgangsstufe heranzuziehen ist. Die Fremdsprache Türkisch wird auf dem GeR-Niveau B1 geprüft, die Fremdsprache Chinesisch auf dem GeR-Niveau A2/A2+. Auf das KMS vom 18. Juli 2020, Nr. V.6 – BS 5500 – 6b.40111 wird verwiesen.

Für Latein wird das Anforderungsniveau wie folgt geregelt:

Die Prüfung findet auf dem Niveau der Feststellungsprüfung zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) gemäß § 66 GSO statt. Die diesbezüglichen Regelungen wurden in der KMBek vom 20.12.2012 Az. VI.3 – 5 S 5510 – 6.133551 getroffen. Gegenstand der Prüfung in Latein sind somit lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen z. B. von Cäsar oder Nepos. Hierzu können zwischen der Schule und dem Prüfling bezüglich der Wahl des Autors Absprachen getroffen werden.

Im ersten Prüfungsteil (Vortrag und Prüfungsgespräch) steht die Übersetzung und sprachlich-inhaltliche Erläuterung eines lateinischen Prosatextes des entsprechenden Schwierigkeitsgrades im Umfang von ca. 60 - 65 Wörtern im Mittelpunkt. Der zweite Prüfungsteil bezieht sich auf Grund- und Überblickswissen und Grundfertigkeiten aus den Bereichen Sprache und Textarbeit sowie der römischen Literatur, Geschichte und Kultur und ihres Fortwirkens entsprechend den Vorgaben des Lehrplans. Hierzu kann zur Vorbereitung auf die Prüfung die auf der Homepage des ISB (www.isb.bayern.de → Gymnasium → Fächer → Sprachen → Latein → Materialien) einsehbare Übersicht zum Grundwissen im Fach Latein herangezogen werden.

Die Prüfung kann als Ersatz der mündlichen Prüfung zum Erwerb gesicherter Kenntnisse in Latein gemäß § 66 GSO anerkannt werden. Gesicherte Kenntnisse in Latein können aber nur dann bestätigt werden, wenn sich der Prüfling zusätzlich mit Erfolg einer schriftlichen Prüfung gemäß § 66 GSO und KMBek vom 20.12.2012 Az. VI.3 – 5 S 5510 – 6.133551 unterzieht.

Im Falle der Wahl des Faches Griechisch erfolgt eine gesonderte Regelung durch das Staatsministerium.

6. Ergänzungsprüfungen

Die Ergänzungsprüfungen in der lateinischen oder griechischen Sprache (§ 65 GSO) – Latinum, Graecum – können im Rahmen der Abiturprüfung nur zu dem im Zeitplan angegebenen Termin abgelegt werden.

7. Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten und -niederschriften

Die Einsichtnahme in Arbeiten der schriftlichen Abiturprüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer und ggf. den Erziehungsberechtigten und bevollmächtigten Personen zu ermöglichen (§ 41 BaySchO). Diesem Personenkreis muss auf besonderes Verlangen auch Einsicht in die Niederschriften der mündlichen Abiturprüfungen gewährt werden.

Außenstehenden ohne gültige Bevollmächtigung darf dagegen keine Einsicht in Prüfungsaufgaben gewährt werden. Das Recht auf Einsichtnahme begründet keinen Anspruch auf Erläuterung und Begründung der Korrektur und der Bewertung sowie auf die Fertigung von Ablichtungen der Prüfungsarbeiten und der Niederschriften.

In begründeten Fällen, z. B. zur Erstellung einer Aufsichtsbeschwerde im Anschluss an die Einsichtnahme, sollten auf Anfrage von den hierfür benötigten Prüfungsarbeiten bzw. Niederschriften Ablichtungen von der Schule zur Verfügung gestellt werden.

8. Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Prüfung

Die **Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind gegen Unterschrift rechtzeitig und umfassend über alle Termine zu informieren** sowie nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei einem vom Prüfling zu vertretenden Terminversäumnis mit der Einräumung eines Nachtermins nicht gerechnet werden kann. Desgleichen sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass **die Festlegung des dritten Abiturprüfungsfachs spätestens zum 31. Januar 2021 verbindlich erfolgt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 GSO) und eine Änderung der Wahl nach diesem Termin durch das Staatsministerium grundsätzlich nicht genehmigt wird.**

Ebenso ist für eine entsprechende Information über die jeweils zugelassenen Hilfsmittel Sorge zu tragen. Zur Unterstützung der Schulen wird Anlage 3 beigefügt (Stand Oktober 2020).

In der Abiturprüfung gilt das Mitführen auch eines ausgeschalteten Mobiltelefons oder eines anderen digitalen Speichermediums als Be-reithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (§ 57 Abs. 1 GSO).

Die schriftlichen Arbeiten sind an allen Schulen gleichzeitig nach dem beigefügten Zeitplan (Anlage 1) zu bearbeiten. Die festgesetzten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Die von den Schulen zugelassenen bzw. ihnen zugewiesenen anderen Bewerberinnen und Bewerber (§ 59 GSO) bearbeiten die Prüfungsaufgaben zur gleichen Zeit wie die Schülerinnen und Schüler der Schule.

Es ist nicht zulässig, an den zentral gestellten Aufgabentexten der schriftlichen Abiturprüfung ohne Genehmigung des Staatsministeriums Veränderungen vorzunehmen oder den Prüflingen Aufgabenstellungen zu erklären. **Die Korrektur von offensichtlichen Versetzen oder von eindeutigen Tipp- und Rechtschreibfehlern ist ohne Rücksprache zulässig.** Fremdsprachliche Übersetzungstexte und Textaufgaben dürfen den Prüflingen nicht vorgelesen werden.

Für die schriftliche Prüfung ist ein Aufsichtsplan zu erstellen. Von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht muss sich der/die Schulleiter(in) wiederholt überzeugen.

Die Prüflinge dürfen für alle Entwürfe und Reinschriften nur Papier verwenden, das vor Beginn jeder Prüfungsarbeit mit dem Schulstempel und dem Tagesstempel versehen wurde. Das Papier für die Entwürfe und Reinschriften wird von der Schule gestellt. Bei den zugelassenen Hilfsmitteln ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Einträge vorgenommen wurden. Die Prüflinge sind nicht verpflichtet, von jeder Arbeit zunächst einen Entwurf und danach die Reinschrift anzufertigen. Angefertigte Entwürfe sind abzugeben; sie können bei der Bewertung der Prüfungsaufgabe im Zweifelsfall herangezogen werden.

Verlässt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein -teilnehmer während der Prüfung vorübergehend den Prüfungsraum, so hat sie/er ihre/seine

Arbeit – einschließlich sämtlicher Entwürfe, Hilfsmittel und der Angabe – einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu übergeben. Die Zeit der Abwesenheit wird auf der Arbeit vermerkt, ebenso die Zeit der Ablieferung. Wer seine Arbeit vorzeitig abgibt, hat unverzüglich das Schulgebäude zu verlassen.

Abiturprüfungsaufgaben dürfen vor Ablauf der Bearbeitungszeit weder der Presse noch sonst der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Bei Fragen zur Organisation der Abiturprüfung, zum Beispiel zur Erstellung, Verteilung und Aufbewahrung der Aufgabentexte, sind Medienvertreter an das Staatsministerium zu verweisen.

9. Ausfertigung der Zeugnisse, Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen

An Gymnasien mit Zeugnisberechtigung unterzeichnet die Zeugnisse grundsätzlich der/die Schulleiter(in) sowohl als Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses als auch für die Schule. Zwischen beide Unterschriften wird das Dienstsiegel bzw. der Schulstempel gesetzt.

An Gymnasien mit Zeugnisberechtigung, für die ein(e) Ministerialkommissär(in) bestellt wird, unterzeichnet der/die Ministerialkommissär(in) als Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses, wobei unter seinen/ihren Namen die Worte „Oberstudiendirektor(in) (bzw. Studiendirektor(in)) als Ministerialkommissär(in)“ zu setzen sind. Der/die Schulleiter(in), der/die für die Schule unterschreibt, setzt unter seine/ihre Unterschrift seine/ihre Amts- bzw. Berufsbezeichnung. Das Dienstsiegel bzw. der Stempel der Schule wird in der bezeichneten Weise angebracht.

Zur Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmte Abschriften oder Ablichtungen von Zeugnissen sind zu beglaubigen; die Bezeichnungen „Abdruck“ oder „Zweitschrift“ sind dafür nicht zu verwenden. Dies gilt auch für Zeugnisse, die durch Computer erstellt werden.

Der Beglaubigungsvermerk lautet grundsätzlich wie folgt:

Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden Abschrift/Ablichtung

mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
des/der wird hiermit amtlich beglaubigt.

....., den.....

(Ort) (Datum)

(Siegel).....

(Schule)

.....

(Unterschrift)

Besteht die Abschrift oder Ablichtung aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (zum Beispiel schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. In diesem Falle ist darauf zu achten, dass auf jeder Seite des Originals der Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in den Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden. Doppelseitige Ablichtungen müssen – wenn es auf den Inhalt beider Seiten ankommt – auf Vorder- und Rückseite beglaubigt werden.

Nur das Original des Zeugnisses ist handschriftlich zu unterzeichnen. Bei den Abschriften ist statt der Unterschrift der Name des/der Unterschriftsberechtigten in Druckbuchstaben mit vorgesetztem „gez.“ anzubringen.

Der Beglaubigungsvermerk, der grundsätzlich auch durch den Computer eingedruckt werden kann, muss in jedem Fall gesiegelt und vom/von der Schulleiter(in) handschriftlich unterzeichnet werden.

10. Hilfsmittel in der Abiturprüfung

Auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums „Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien“ vom 07.06.2011 (KWMBI S. 129) wird verwiesen. Eine ergänzende Liste der zulässigen Hilfsmittel (Stand Okt. 2020) für die Abiturprüfung 2021 liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

11. Mündliche Prüfungen im Fach Musik

Beim Einsatz von Hörbeispielen kann die Vorbereitungszeit um die jeweilige Vorspielzeit verlängert werden. Das Maximum von 10 Minuten darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

12. Schriftliche Prüfungen im Fach Mathematik

Die im Jahr 2020 in Kraft getretenen Änderungen der Rahmenbedingungen zur schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik haben weiterhin Bestand; diese wurden zur Anpassung an die bundesweit geltenden Modalitäten des IQB-Aufgabenpools nötig. Betroffen davon sind in Bayern die Struktur und die Organisationsform der Prüfung sowie in geringem Umfang das Bewertungsschema (vgl. KMS Nr. V.7 – B S 5500 – 6b.124252 vom 05.12.2018 in Verbindung mit KMS Nr. V.7 – B S 5503 – 6b.2298 vom 16.01.2018)

- Von den 120 Bewertungseinheiten entfallen 30 auf den Prüfungsteil A und 90 auf den Prüfungsteil B. Das Bewertungsschema richtet sich nach dem KMK-Beschluss „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018.
- **Prüfungsteil A ist von allen Schülerinnen und Schülern ohne Hilfsmittel zu bearbeiten.**
- Prüfungsteil B liegt den Schülerinnen und Schülern bereits ab Beginn der Prüfung vor. Wird für Prüfungsteil A weniger Zeit benötigt, kann bereits – zunächst ohne Hilfsmittel – mit Prüfungsteil B begonnen werden.
- Nach (einheitlich) 70 Minuten der insgesamt 270 Minuten ist Prüfungsteil A und dessen Bearbeitung abzugeben; ab diesem Zeitpunkt können die für den Prüfungsteil B zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die Prüfung wird dazu nicht unterbrochen.

13. Versand von digitalen Medien

Für die Abiturprüfung 2021 werden digitale Medien wie die Hörverstehensaufgaben in den modernen Fremdsprachen oder die Musikdateien im Fach Musik ausschließlich zum Download zur Verfügung gestellt.

14. Sportpraktische Prüfung

In Abänderung zu KMBek vom 27. September 2019, Az. V.5-BS5500-6b.68 168 (KWMBI Nr. 54/2020) finden die praktischen Prüfungen im Fach Sport nicht vor dem 25. Januar 2021 statt (vgl. 1. Zeitplan).

Ich bitte Sie, die Oberstufenkoordinator(inn)en und die jeweiligen Mitglieder der Fachausschüsse sowie die Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnittes 12/1 in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präbst

Ministerialdirigent